Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 20.

(Nr. 11359.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Dortmund und Änderung der Amtsgerichtsbezirke Castrop und Dortmund. Vom 10. Juni 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinden Dorstfeld, Huckarde, Wischlingen, Rahm, Deusen, Eving, Lindenhorst und Kemminghausen werden mit Wirkung vom 1. April 1914 ab von dem Landkreise Dortmund abgetrennt und unter den in den Anlagen 1 bis 8 der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes, je unter A, enthaltenen, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnsberg zu veröffentlichenden Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Dortmund vereinigt.

§ 2.

Zu dem im § 1 angegebenen Zeitpunkte scheiden die Landgemeinden Dorstfeld, Huckarde, Wischlingen, Rahm, Deusen, Eving, Lindenhorst und Kemminghausen in Ansehung der Wahlen für das Haus der Abgeordneten aus dem Wahlbezirk Arnsberg Nr. 8 aus und treten dem Wahlbezirk Arnsberg Nr. 5 hinzu. (Nr. 20 und 19 des Verzeichnisses A zu § 2 des Gesetzes, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Änderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte, vom 28. Juni 1906 — Gesetzsamml. S. 313 —.)

§ 3.

Die Landgemeinde Deusen verbleibt bis zum ersten Tage des auf den Tag der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats bei dem Amtsgericht in Castrop und wird von diesem Tage ab unter Abtrennung von ihrem bisherigen Amtsgerichte dem Amtsgericht in Dortmund zugelegt.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1914.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Juni 1914.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn. v. Loebell.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.